OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-170043/10/JS

Datum:
Linz, 9. September 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Säumnisbeschwerde des M H, vertreten durch x, x, x, vom 12.1.2021 betreffend Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, vertreten durch x, x, x, i. A. des Baubewilligungsantrages vom 17.12.2018 zu AZ: 131-9-24/2019-KS nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 23.8.2022

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Baubewilligungsantrag vom 17.12.2018 auf „Genehmigung der Errichtung eines Boots- und Badehauses auf der in der KG Seewalchen gelegenen Baufläche .126/1 in Holzbauweise unter Beibehaltung der derzeit bestehenden Pfahlgründungsstandorte (Piloten)“ wird gemäß § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. BauO 1994 abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Bauansuchen vom 17.12.2018 (eingelangt bei der Baubehörde: 18.12.2018) beantragte der Beschwerdeführer als Bauwerber die „Genehmigung der Errichtung eines Boots- und Badehauses auf der in der KG Seewalchen gelegenen Baufläche x in Holzbauweise unter Beibehaltung der derzeit bestehenden Pfahlgründungsstandorte (Piloten)“. Projektgegenständlich ist dabei die Errichtung einer 7 m x 4,80 m großen Badehütte in Holzbauweise zu Freizeitzwecken mit Kassetten-WC und einer Einstellmöglichkeit für das Elektro- bzw. Paddelboot sowie der Gartenmöbel. Da sich das zu bebauende Grundstück Nr. x, Grundbuch x S, zur Gänze im Attersee befindet, soll es unter Beibehaltung von bestehenden Pfählen (Piloten) eines früheren Bootshauses, welches im vorigen Jahrhundert durch einen Orkan zerstört worden sei, errichtet werden. Die Badehütte soll dabei projektgemäß von einer Holzterrasse, die ebenfalls Freizeitzwecken dient, umrandet werden (Ausmaße im Westen: 1,20 m x 7 m, im Osten: 0,6 m x 7 m; im Süden: ca. 4,56 m x 7,75 m). Im Norden des zu bebauenden Grundstückes grenzt das Grundstück Nr. x1, Grundbuch x S, als Badeplatz des Beschwerdeführers an.

1.2. Nach Verständigung des Beschwerdeführers über die beabsichtigte Abweisung des Baubewilligungsantrags wegen Widmungswidrigkeit des Bauvorhabens, zu der der Beschwerdeführer Stellung nahm, wies der Bürgermeister der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee (in der Folge „belangte Behörde“) mit Bescheid vom 13.11.2019, AZ: 131-9-24/2019-KS, den Baubewilligungsantrag des Beschwerdeführers gemäß § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) ab: Das Bauvorhaben widerspreche zwingenden Bestimmungen des geltenden Flächenwidmungsplans Nr. 4, da das zu bebauende Grundstück im Grünland liege. Für eine bestimmungsgemäße Nutzung dieser Grünlandfläche im Sinne einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sei das beantragte Gebäude im Sinn des § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) nicht nötig.

1.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab mit dem mündlich verkündeten Erkenntnis vom 7.7.2020, GZ: LVwG-152507/12/JS, der dagegen erhobenen Beschwerde des Beschwerdeführers statt und hob den Bescheid der belangten Behörde auf: Für das zu bebauende Grundstück sei im Flächenwidmungsplan Nr. 4 entgegen der Bestimmung des § 18 Abs. 5 Oö. ROG 1994 keine Widmung festgelegt und ausgewiesen worden, sondern lediglich ein Gewässer im Sinn des Abs. 7 par. cit. ersichtlich gemacht worden. Das Bauansuchen sei daher im Vorprüfungsstadium zu Unrecht wegen Widmungswidrigkeit abgewiesen worden.

1.4. Die belangte Behörde hat bislang keinen neuerlichen Bescheid über den Baubewilligungsantrag des Beschwerdeführers vom 17.12.2018 erlassen, sondern mit Schreiben vom 24.2.2022 die verfahrensgegenständliche Säumnisbeschwerde des Beschwerdeführers vom 12.1.2021 (eingelangt bei der belangten Behörde am 14.1.2021) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt dem Verfahrensakt vorgelegt: Im Zeitpunkt der Einbringung der Säumnisbeschwerde habe keine Säumnis bestanden, da auf den Ausgang des anhängigen Widmungsverfahrens als relevante Vorfrage zugewartet werden musste.
1.5. Der seit August 2020 rechtswirksame Teil A-Flächenwidmungsteil Nr. 5, Planteil: Nord, des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee legt in seiner Legende für das zu bebauende Grundstück die Widmung „Grünland“ fest und weist den Attersee als Gewässer aus. Die Legende definiert dabei die Widmung „Grünland“ als „Für die land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“.

2. Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die Einreichunterlagen des Beschwerdeführers [Punkte 1.1., 1.2. und 1.4.], in die Auszüge aus dem Grundbuch und dem DORIS (Digitales Oberösterreichisches Rauminformationssystem)[Punkt 1.1.], in den erwähnten Flächenwidmungsteil Nr. 5 [Punkt 1.5.] und den hg. Akt zu GZ: LVwG-152507 [Punkt 1.3.]. Die Feststellungen basieren auf den jeweils erwähnten Urkunden, die mit den Parteien in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sachlich und rechtlich erörtert wurden. Der festgestellte Sachverhalt stellte sich als unstrittig zwischen den Parteien dar und es standen den Urkunden keine widersprechenden Parteierklärungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung entgegen, sodass die Entscheidung über die Beschwerde ausschließlich von der Lösung der aufgeworfenen Rechtsfragen abhängig war (siehe dazu Punkt 3.).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. <u>Zur Säumnisbeschwerde vom 12.1.2021:</u>
3.1.1. Nach Art. 132 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann wegen Verletzung der Entscheidungspflicht Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet. Nach § 8 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetz (VwGVG) kann Säumnisbeschwerde erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht (wie in concreto) innerhalb von sechs Monaten entschieden hat (vgl. § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG). Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.

3.1.2. Die belangte Behörde hatte zunächst über das Bauansuchen des Beschwerdeführers als Bauwerber mit Bescheid vom 13.11.2019 entschieden. Durch die Aufhebung des Bescheides mit hg. Erkenntnis vom 7.7.2020 lebte die (erloschene) Entscheidungspflicht im vollen Umfang im Sinn des § 73 AVG wieder auf (vgl. dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 73 Rz 39 [Stand 1.3.2018, rdb.at]). Die neuerliche Entscheidungsfrist der belangten Behörde endete am 7.1.2021, weshalb der Beschwerdeführer mit der am 14.1.2021 bei der belangten Behörde eingelangten verfahrensgegenständlichen Beschwerde zu Recht den Ablauf der sechs monatigen Frist zur (neuerlichen) Entscheidung über sein Bauansuchen vom 17.12.2018 monierte.

3.1.3. Nach § 8 Abs. 1 dritter Satz VwGVG kommt einer Säumnisbeschwerde jedoch nur dann Berechtigung zu, wenn die Verzögerung der Entscheidung auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat in Fällen der Verletzung der Entscheidungspflicht zur Frage des überwiegenden Verschuldens der Behörde nach § 73 Abs. 2 AVG bzw. nach § 8 Abs. 1 VwGVG in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, dass der Begriff des Verschuldens der Behörde nicht im Sinne eines Verschuldens von Organwaltern der Behörde, sondern insofern "objektiv" zu verstehen sei, als ein solches "Verschulden" dann anzunehmen sei, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war (vgl. zuletzt VwGH 24.2.2022, Ra 2020/06/0069). Im vorliegenden Fall sind Umstände, in denen ein Verschulden des Beschwerdeführers an der Verzögerung gesehen werden könnte, nicht ersichtlich. Das von der belangten Behörde argumentierte Abwarten der (im August 2020 eingetretenen) Rechtswirksamkeit der Änderung des Flächenwidmungsplans rechtfertigte jedoch nicht das Zuwarten mit der Erlassung eines Bescheides über den Baubewilligungsantrag des Beschwerdeführers (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 73 Rz 136 [Stand 1.3.2018, rdb.at]; *Frank* in *Köhler/Brandtner/Schmelz*, VwGVG, § 8 VwGVG Rn. 63; vgl. dazu auch VwGH 20.10.2015, Ro 2015/05/0019, wonach eine fehlende Widmung der Erteilung einer Baubewilligung nicht entgegensteht).

3.1.4. Nach § 16 Abs. 1 VwGVG kann im Verfahren über Säumnisbeschwerden die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Davon machte die belangte Behörde nicht Gebrauch. Mit der Vorlage der zulässigen und berechtigten Säumnisbeschwerde des Beschwerdeführers durch die belangte Behörde ging die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Baubewilligungsantrag vom 17.12.2018 auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über (vgl. VwGH 3.2.2022, Fr 2021/08/0005).

3.2. <u>Zum Baubewilligungsantrag vom 17.12.2018:</u>

3.2.1. Das Bauansuchen des Beschwerdeführers war seit Dezember 2018 bei der belangten Behörde anhängig. Auf das gegenständliche Bauverfahren sind daher die Bestimmungen der Oö. BauO 1994 noch in der Fassung vor der Oö. Bauordnungs-Novelle 2021 (LGBl. Nr. 55/2021) anzuwenden (vgl. dazu die Übergangsvorschrift nach Art. II Abs. 2 der Novelle, wonach im Zeitpunkt des

Inkrafttretens am 1.9.2021 anhängige individuelle Verwaltungsverfahren, mit Ausnahme von hier nicht relevanten Änderungen, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen sind). Weiters finden darauf die Bestimmungen des Oö. ROG 1994 noch in der Fassung vor der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021 (LGBl. Nr. 125/2020) Anwendung (vgl. dazu die Übergangsvorschrift nach Art. V Abs. 8 der Novelle, wonach im Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1.1.2021 anhängige baubehördliche Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen sind). Die maßgeblichen Bestimmungen lauten daher:

3.2.2. Oö. BauO 1994 (LGBl. Nr. 66/1994; §§ 24, 25 und 28: in der Fassung LGBl. Nr. 34/2013; § 30: in der Fassung LGBl. Nr. 70/1998):

„[...]

§ 24

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;

[...]

§ 25

Anzeigepflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben sind der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit § 26 nichts anderes bestimmt:

[...]

9. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von nicht Wohnzwecken dienenden ebenerdigen (eingeschossigen) Gebäuden mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m²;

[...]

§ 28

Baubewilligungsantrag

(1) Die Baubewilligung ist bei der Baubehörde schriftlich zu beantragen. [...]

[...]

§ 30

Vorprüfung

(1) Anträge gemäß § 28 sind von der Baubehörde auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Landesgesetzes zu prüfen.

[...]

(6) Der Baubewilligungsantrag ist von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich auf Grund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergibt, daß das Bauvorhaben

1. zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung widerspricht, oder [...]

[...]“

3.2.3. § 30 Oö. ROG 1994 (LGBl. Nr. 114/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 69/2015):

„§ 30

Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen sind als Grünland zu widmen.
(2) Als Flächen des Grünlandes, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und nicht zum Ödland gehören, sind im Flächenwidmungsplan je nach Erfordernis insbesondere gesondert auszuweisen:
1. Flächen für Erholungs- oder Sportanlagen wie Parkanlagen, Spiel- und Liegewiesen, Sport- und Spielflächen, Freibäder, Campingplätze, Tennishallen, Golfplätze, Reitsportanlagen, Gaststätten und Schutzhütten sowie Wintersportanlagen einschließlich der Schipisten;
2. Dauerkleingärten;
3. Gärtnereien;
4. Friedhöfe;
5. sonstige Flächen des Grünlandes wie Aufschüttungsgebiete, Neuaufforstungsgebiete, Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffaufbereitungsstätten, Ablagerungsplätze, Grünzüge oder Trenngrün.
Nach Maßgabe der natürlichen Gegebenheiten (wie Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Steinschlag, Bodenbeschaffenheit, Rutschungen, Lawinengefahr) ist die Errichtung von Bauwerken einzuschränken oder auszuschließen. Im Grünland können auch verschiedene, einander überlagernde Widmungen zur Bestimmung der Folgenutzung ausgewiesen werden.
(3) Je nach Erfordernis sind überdies sonstige Widmungen im Grünland, wie Flächen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit nicht herkömmlichen Produktionsformen (Betriebe der bodenunabhängigen Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, Tierparks, Zucht und Haltung von Tieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind und dgl.), gesondert auszuweisen. Abs. 2 vorletzter Satz gilt sinngemäß.
(4) Eine gesonderte Ausweisung ist ferner für den Neu- oder Zubau von Stallungen zur Haltung oder Aufzucht von landwirtschaftlichen Nutztieren in einer Entfernung von bis zu 300 m von Wohngebieten erforderlich, sofern dieser 40 % der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2014, überschreitet.
(5) Im Grünland dürfen nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4). Die Notwendigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Neu- und Zubauten, ausgenommen Ersatzgebäude, liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn eine geplante Nutzung auch in einem nach Abs. 6 bis 8 verwendeten Gebäude oder Gebäudeteil möglich wäre. Jedenfalls zulässig sind das Wohnumfeld land- und forstwirtschaftlicher Gebäude ergänzende infrastrukturelle Bauwerke und Anlagen (wie Carports, Garten- und Gerätehütten, Schwimmbecken) mit jeweils höchstens 50 m² bebauter Fläche, insgesamt jedoch höchstens 100 m² bebauter Fläche, sofern ein solcher Bedarf zweckmäßigerweise nicht im Bestand sichergestellt werden kann. Auszugshäuser für Übergeber bzw. Übernehmer dürfen nur errichtet werden, wenn eine Auszugssituation vorliegt, die Wohnbedürfnisse im Zusammenhang mit Betriebsübergaben nicht im land- und forstwirtschaftlichen Baubestand sichergestellt werden können, ein Zubau nicht möglich ist und die Errichtung im unmittelbaren Nahbereich des land- und forstwirtschaftlichen Hauptgebäudes erfolgt; die Ver- und Entsorgung muss sichergestellt sein. Die Eröffnung einer eigenen Einlagezahl für das Auszugshaus im Grundbuch ist unzulässig; § 9 Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994 gilt sinngemäß.
(6) Über Abs. 5 erster Satz hinaus dürfen im Grünland bestehende, mehr als fünf Jahre land- und forstwirtschaftlich verwendete Gebäude und Gebäudeteile für Wohn-,

Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören, unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

1. die land- und forstwirtschaftlichen Gebäude müssen erhaltungswürdig sein;
2. die Gebäude müssen durch eine der Verwendung entsprechende geeignete öffentliche Verkehrsfläche oder eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz aufgeschlossen sein;
3. bauliche Maßnahmen dürfen nur vorgenommen werden, wenn dadurch die gestalterische Qualität des Bestandes nicht gemindert und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird; der Abbruch und der Neubau von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ist nur an gleicher Stelle einmalig und im untergeordneten Umfang bezogen auf die Hofstelle zulässig;
4. bei Kleingebäuden (höchstens 150 m² bebaute Fläche), die überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind, aber nicht mehr dem zeitgemäßen Wohnbedürfnis entsprechen, dürfen über Z 3 hinaus auch Zubauten vorgenommen werden, sofern dies ausschließlich zur Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum für den Eigenbedarf der Eigentümerin oder des Eigentümers dient und die Wohnbedürfnisse nicht im bestehenden Gebäude gedeckt werden können; diese Zubauten dürfen weder die gestalterische Qualität des Bestandes mindern noch das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.

Abs. 5 dritter Satz gilt sinngemäß.

(7) Eine Verwendung nach Abs. 6 Z 1 bis 3 für Wohnzwecke ist nur für insgesamt höchstens vier Wohneinheiten erlaubt. Die betriebliche Verwendung gemäß Abs. 6 Z 1 bis 3 ist nur für nicht wesentlich störende Betriebe gemäß § 22 Abs. 5 Z 1 zulässig.

(8) Über Abs. 6 und 7 hinausgehende Verwendungen bestehender land- und forstwirtschaftlicher Gebäude können im Einzelfall durch Sonderausweisungen im Flächenwidmungsplan für zulässig erklärt werden. Eine solche Sonderausweisung ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen des Abs. 6 gegeben sind. In dieser Sonderausweisung ist die Anzahl der Wohneinheiten und die Art der zulässigen Verwendung zu bestimmen. Abs. 5 dritter Satz gilt sinngemäß.

(8a) Land- und forstwirtschaftliche Kleingebäude (höchstens 150 m² bebaute Fläche) oder Teile von Kleingebäuden, die für Wohnzwecke bestimmt sind, aber nicht mehr dem zeitgemäßen Wohnbedürfnis entsprechen, dürfen, sofern dies ausschließlich zur Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum für den Eigenbedarf der Eigentümerin oder des Eigentümers dient und die Wohnbedürfnisse nicht durch Maßnahmen gemäß Abs. 6 Z 4 gedeckt werden können, unter folgenden Voraussetzungen abgebrochen und durch einen Neubau im unmittelbaren Nahbereich ersetzt werden:

1. der Neubau muss durch Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan für zulässig erklärt werden;
2. das Gebäude muss mindestens zehn Jahre im Eigentum der Antragstellerin oder des Antragstellers stehen und während der letzten zehn Jahre vor der Anregung auf Sonderausweisung gemäß Z 1 durch die Eigentümerin oder den Eigentümer zumindest fünf Jahre durchgehend bewohnt worden sein; Erbinnen bzw. Erben sind der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer gleichzuhalten;
3. der Neubau darf erst nach Abbruch des Altbestandes ausgeführt werden, höchstens 150 m² Wohnnutzfläche aufweisen und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; zur Beurteilung des Orts- und Landschaftsbildes hat die Baubehörde ein Gutachten der Landesregierung einzuholen; ein vorheriger Abbruch ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn in der Baubewilligung für den Ersatzbau der Abbruch des Altbestandes

vorgeschrieben wird und bei der Baubehörde die Hinterlegung einer Bankgarantie in Höhe der zu erwartenden Abbruchkosten noch vor Erteilung der Baubewilligung erfolgt;
4. der Neubau muss durch eine geeignete öffentliche Verkehrsfläche oder eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz aufgeschlossen sein.
(9) Die Beherbergung von Gästen als häusliche Nebenbeschäftigung ist nur in bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden zulässig."

3.3. Die geplante Errichtung der über 30 m² großen Badehütte stellt einen baubewilligungspflichtigen Neubau eines Gebäudes im Sinn des § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 dar (vgl. § 25 Abs. 1 Z 9 Oö. BauO 1994 e contr). Ein allfälliger Baukonsens einer auf dem zu bebauenden Grundstück ursprünglich bestehenden Hütte hätte darauf keinen Einfluss, da der Baukonsens mit der Zerstörung der Hütte jedenfalls untergangen wäre (vgl. VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223; VwGH 23.2.2010, 2009/05/0250).

3.4. Nach § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Im Sinn des Punktes 2.6. der Anlage 1 der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2016 (LGBl. Nr. 26/2016) wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee in der Legende zum neu erlassenen Flächenwidmungsteil Nr. 5 für das zu bebauende Grundstück im Attersee – zusätzlich zur Ersichtlichmachung des Gewässers – auch die Widmung „Grünland" festgelegt. Durch diese unspezifizierte Grünland-Widmung wurde das zu bebauende Grundstück ex lege für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt (vgl. § 30 Abs. 2 Oö. ROG 1994 e contr; vgl. dazu auch die damit korrespondierende Definition der Widmung „Grünland" in der Legende des Flächenwidmungsteils Nr. 5 als „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland"). Eine Sonderausweisung im Sinn des § 30 Abs. 2 Oö. ROG 1994, etwa als – vom Beschwerdeführer gewünschte - Erholungsfläche (Z 1 par. cit.) oder als Grünzug (Z 5 par. cit.), wurde hingegen im Flächenwidmungsteil Nr. 5 für das zu bebauende Grundstück gerade nicht festgelegt.

3.5. Nach der durch ihre (unspezifizierte) Grünland-Widmung erfolgte Bestimmung des zu bebauenden Grundstückes für die Land- und Forstwirtschaft richtet sich die zulässige Nutzungsmöglichkeit im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 (vgl. VwGH 3.7.2001, 98/05/0200): Der Beschwerdeführer betreibt jedoch unstrittig keine Land- und Forstwirtschaft, etwa eine Fischerei. Auch die Errichtung eines Bade- bzw. Bootshauses zu – wie hier - Freizeitzwecken stellt selbstredend keine landwirtschaftliche Nutzung des zu bebauenden Grundstückes dar (vgl. VwGH 29.1.2010, 2007/10/0107).

3.6. Das Bauansuchen war daher gemäß § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. ROG 1994 wegen eines Widerspruchs zu den zwingenden Bestimmungen des Flächenwidmungsteils Nr. 5 des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee schon im Vorprüfungsstadium abzuweisen, da auf dem unbebauten Grundstück des Beschwerdeführers gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden dürfen, die nötig sind, um das Grundstück land- und

forstwirtschaftlich, etwa zur Fischerei, zu nutzen. Die projektierte Badehütte samt Holzterrasse zu Freizeitzwecken zählt dazu nicht.

5. Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung der Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Antrag durch das Landesverwaltungsgericht besitzt ein Beschwerdeführer jedoch nicht. Nach den vorliegenden Verfahrensunterlagen stellten sich keine wesentlichen verfassungsrechtliche Bedenken, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee mit dem aktuellen Flächenwidmungsteil Nr. 5 das unbebaute Grundstück des Beschwerdeführers, das sich zur Gänze im Attersee befindet, gleich der übrigen Grundstücksflächen im Attersee der Land- und Forstwirtschaft, etwa der Fischerei, hoheitlich widmete.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen im Hinblick auf die eindeutige Rechtsfolgenanordnung nach § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 für den Fall eines widmungswidrigen Baubewilligungsantrags keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack

.